

Haushaltssatzung 2020

Aufgrund der §§ 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 04. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.178.850 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.628.850 EUR

mit einem Saldo (Überschuss) von 550.000 EUR festgesetzt und

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Saldo von 100.000 EUR festgesetzt und schließt insgesamt

mit einem Überschuss von 650.000 Euro ab.

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.682.000 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.239.300 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.271.300 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	750.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.400.000 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	0 EUR
---	-------

festgesetzt

2

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 750.000 Euro festgesetzt (Anteil Hessenkasse: 250.000 Euro).

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

Haushaltsjahr 2020 Euro	Kassenwirksamkeit 2022 Euro
450.000	450.000

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 395 v.H.

3

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO können in folgendem Umfang geleistet werden:

vom Magistrat bis zu einem Betrag von	10.000,00 €
vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von	5.000,00 €

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den

Der Magistrat

